

Datum	Inhalt	Seite
27. 2. 1967	Verordnung über Gebühren und Auslagen für Berufsausbildungslehrgänge an staatlichen Krankengymnastikschulen und staatlichen Massageschulen	283
1. 3. 1967	Landesverordnung zur Änderung der Bekanntmachung über den Vollzug des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 und des bayer. Ausführungsgesetzes hierzu vom 13. August 1910	284
6. 3. 1967	Landesverordnung zum Vollzug des Gesetzes betreffend die Beseitigung von Ansteckstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen	285
13. 3. 1967	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Organisation der bayerischen Eichverwaltung	285
14. 3. 1967	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die praktische Ausbildung im Gartenbau	286
16. 3. 1967	Verordnung zur Änderung der Prüfungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Realschulen (RPAO)	286
13. 2. 1967	Bekanntmachung der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 13. Februar 1967 Vf. 40-VII-66 betreffend den Antrag des Dr. phil. Georg Wolfgang Volke in Bad Abbach, Regensburger Straße 27, auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des Art. 11 Abs. 2 Buchst. b in Verbindung mit Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b des Gesetzes über die Wahl der Gemeinderäte und der Bürgermeister in der Fassung vom 3. August 1965 (GVBl. S. 221)	286

Verordnung über Gebühren und Auslagen für Berufsausbildungslehrgänge an staatlichen Krankengymnastikschulen und staatlichen Massageschulen

Vom 27. Februar 1967

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 des Kostengesetzes (KG) vom 17. Dezember 1956 (BayBS III S. 442) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Gebühren und Auslagen

(1) Für die Teilnahme an einem Berufsausbildungslehrgang an den staatlichen Krankengymnastikschulen und den staatlichen Massageschulen (§ 8 des Gesetzes über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten vom 21. Dezember 1958, BGBl. I S. 985) wird je Monat eine Gebühr (Kursgebühr) von 80,— DM erhoben.

(2) Neben der Gebühr nach Absatz 1 werden folgende Auslagen erhoben:

1. Die Kosten der zu Beginn und zum Abschluß des Lehrganges durchgeführten Röntgendurchleuchtungen einschließlich Schirmbildaufnahme;
2. soweit eine Schule von einem Hochschulinstitut für Leibesübungen betreut wird, der diesem Institut zustehende Sportbeitrag;
3. soweit Lehrgangsteilnehmer von der Schule zur Haftpflichtversicherung angemeldet werden, die Versicherungsbeiträge.

§ 2

Fälligkeit

(1) Die Gebühr nach § 1 Abs. 1 ist am ersten Tag jeden Monats fällig; sie muß innerhalb von fünf Tagen nach Fälligkeit einbezahlt sein.

(2) Die Auslagen nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 werden sofort nach ihrer Entstehung fällig. Sie müssen mit der nächstfälligen monatlichen Kursgebühr, spätestens innerhalb eines Monats nach Fälligkeit einbezahlt werden.

(3) Die Auslagen nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 werden mit der Zustellung des Bescheides über die Zulassung zum Lehrgang fällig. Sie müssen mit der zu Beginn des Lehrganges fälligen monatlichen Kursgebühr einbezahlt werden.

§ 3

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1967 in Kraft. Sie gilt nicht für Teilnehmer an Berufsausbildungslehrgängen, die vor dem 1. April 1967 begonnen haben, für diese ist die Verordnung vom 19. Januar 1962 (GVBl. S. 15) weiter anzuwenden.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über Gebühren und Auslagen für Berufsausbildungslehrgänge an staatlichen Krankengymnastikschulen und staatlichen Massageschulen vom 19. Januar 1962 — unbeschadet der Bestimmung in vorstehendem § 3 Abs. 1 Satz 2 — außer Kraft.

München, den 27. Februar 1967

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig Huber, Staatsminister

**Landesverordnung
zur Änderung der Bekanntmachung über
den Vollzug des Viehseuchengesetzes vom
26. Juni 1909 und des bayerischen Ausführungs-
gesetzes hierzu vom 13. August 1910**

Vom 1. März 1967

Auf Grund der §§ 2 Abs. 1, 17 Nr. 14 a und Nr. 17 und 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Juli 1965 (BGBl. I S. 627), in Verbindung mit § 1 der Verordnung vom 21. April 1912 über den Vollzug des Viehseuchengesetzes und des bayerischen Ausführungsgesetzes hierzu (BayBS II S. 152) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Bekanntmachung vom 27. April 1912 über den Vollzug des Viehseuchengesetzes und des bayerischen Ausführungsgesetzes hierzu (BayBS II S. 153), zuletzt geändert durch § 5 der Landesverordnung zum Vollzug der Verordnung zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche vom 25. Mai 1966 (GVBl. S. 189), wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt B I wird folgender neuer Teil 15 eingefügt:

„15. Anlagen zur gewerbsmäßigen Herstellung und Verarbeitung von Futtermitteln

Zu § 17 Nr. 14 a des Gesetzes

§ 69 (76 a)

(1) Wer gewerbsmäßig Futtermittel tierischer Herkunft herstellen, mit anderen Futtermitteln mischen oder sonstwie verarbeiten will, hat das der Kreisverwaltungsbehörde anzuzeigen.

(2) Absatz 1 gilt auch für bereits bestehende Betriebe.

§ 70 (76 b)

Futtermittel tierischer Herkunft sind zur Verwendung als Futtermittel bestimmte Teile oder Erzeugnisse von Tieren aller Art in unbearbeitetem oder bearbeitetem Zustand, insbesondere

Meerestiere, z. B. Fische, Meeressäugtiere, Krebse und Weichtiere, getrocknet, auch gemahlen,

Fleischfuttermehl, Fleischknochenmehl, Futterknochenschrot, Knochenfuttermehl, Tierkörpermehl, Tierkörperkuchen, Tierkörperextrakt, Futterblutmehl, Grieben-, Fett- und Fleischkuchen, Federmehl und Schlachtabfälle von Geflügel und Rückstände der Milchverarbeitung und Käsebereitung.

§ 71 (76 c)

Futtermittel tierischer Herkunft sind bei ihrer Herstellung so zu behandeln, daß die Tierseuchenerreger abgetötet werden.

§ 72 (76 d)

Futtermittel tierischer Herkunft und Mischungen, die solche Futtermittel enthalten, dürfen nur in Einmalpackungen abgefüllt und abgegeben werden. Die Regierung kann Ausnahmen zulassen, wenn eine Verbreitung von Tierseuchenerregern nicht zu befürchten ist.

§ 73 (76 e)

Die Amtstierärzte haben die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur gewerbsmäßigen Herstellung, Mischung oder sonstigen Verarbeitung von Futtermitteln tierischer Herkunft zu beaufsichtigen; es können auch Proben zur bakteriologischen Untersuchung entnommen werden. Die bakteriologische Untersuchung führt die zuständige Veterinäruntersuchungsanstalt durch.

§ 74 (76 f)

Werden in Anlagen der in § 73 genannten Art Tierseuchenerreger festgestellt, so sind die Futtermittel und die Räumlichkeiten, Gerätschaften und sonstigen Gegenstände, die Träger von Ansteckungsstoffen sein können, nach Anweisung des Amtstierarztes zu desinfizieren. Können die Futtermittel nicht wirksam desinfiziert werden, so hat sie der Besitzer nach Anweisung des Amtstierarztes auf unschädliche Weise zu beseitigen.“

2. Abschnitt B I Teil 17 erhält folgende Fassung:

„17. Herstellung, Abgabe und Anwendung von Mitteln, die unter Verwendung von Krankheitserregern hergestellt werden und zur Verhütung, Erkennung oder Heilung von Viehseuchen bestimmt sind

Zu § 17 Nr. 17 des Gesetzes

§ 90 (78)

Wer gewerbsmäßig Mittel zur Verhütung, Erkennung oder Heilung von Viehseuchen herstellen und dazu Krankheitserreger verwenden will, bedarf der Erlaubnis des Staatsministeriums des Innern. Die Erlaubnis kann nur erhalten, wer die erforderliche Zuverlässigkeit und Sachkunde nachweist.

§ 91 (79)

(1) Wer die Erlaubnis beantragt, hat Beschreibung und Pläne der baulichen und der technischen Einrichtungen der Anlage beizufügen; im Antrag sind auch die Mittel (§ 90) zu bezeichnen, die hergestellt werden sollen; ferner ist anzugeben, wie sie hergestellt werden, wie und wie lang sie wirken, wie sie geprüft und wie sie haltbar gemacht werden.

(2) Die Erlaubnis wird nur erteilt, wenn die baulichen und die technischen Einrichtungen der Anlage den an die Herstellung, Aufbewahrung und den Vertrieb solcher Mittel zu stellenden Anforderungen genügen und wenn die nötigen Vorkehrungen getroffen sind, um eine Verschleppung von Krankheitserregern zu verhüten.

§ 92 (80)

(1) Die Erlaubnis gilt nur für die in der Erlaubnis selbst bezeichneten Mittel. Will der Unternehmer andere Mittel der in § 90 genannten Art gewerbsmäßig herstellen, so bedarf er einer weiteren Erlaubnis.

(2) Die Erlaubnis wird widerrufen, wenn die in § 90 Satz 2 und § 91 Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht oder nicht mehr vorliegen.

§ 93 (81)

Wer gewerbsmäßig Mittel der in § 90 genannten Art herstellt, für die er nach bisherigem Recht keine Erlaubnis brauchte, hat die Erlaubnis nach § 90 unverzüglich zu beantragen. Bis zur Entscheidung über den Antrag, längstens aber bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung, bedarf er keiner Erlaubnis.

§ 94 (82)

Der Betrieb der Anlagen unterliegt der amtstierärztlichen Überwachung. Die Tiere, die zur Gewinnung von Mitteln der in § 90 genannten Art bestimmt sind, müssen vor ihrer Verwendung durch einen Tierarzt untersucht und frei von übertragbaren Krankheiten befunden worden sein. Das Staatsministerium des Innern kann die Veräußerung oder Verwertung von Tieren, die zur Herstellung von Mitteln der in § 90 genannten Art gedient haben, von einer amtstierärztlichen Untersuchung abhängig machen oder sonstige Beschränkungen anordnen.

§ 95 (83)

Der Hersteller hat über die Art und Menge der nach § 90 gewonnenen Mittel Listen zu führen.

§ 96 (86)

(1) Aus einer Anlage, in der Mittel nach § 90 hergestellt werden, die das Staatsministerium des Innern einer Prüfung unterwirft, dürfen gleichartige ungeprüfte Mittel nicht abgegeben werden.

(2) Die Gefäße, in denen die staatlich geprüften Mittel der in § 90 genannten Art in den Verkehr gebracht werden, müssen mit Kennzeichen und Vermerken versehen sein, aus denen die Herstellungsstätte, die genaue Bezeichnung des Präparates, die Kontrollnummer, der Tag der staatlichen Prüfung, die Prüfungsstätte und der späteste Zeitpunkt der Verwendbarkeit des Präparates zu ersehen sind; auch müssen sie die deutliche Aufschrift tragen „Staatlich geprüft“.

(3) Kleinstgefäße, deren Oberflächen die vollständigen Angaben nicht zulassen, sind zumindest mit der Bezeichnung des Präparates, der Kontrollnummer und der Bezeichnung „Staatlich geprüft“ zu kennzeichnen. Die im Absatz 2 Satz 1 genannten Angaben sind auf der Verpackung aufzudrucken.

(4) Den staatlich geprüften Mitteln sind gedruckte Anweisungen für die Art ihrer Anwendung einschließlich ihrer Aufbewahrung beizugeben.

§ 97 (87)

Mittel der in § 90 genannten Art dürfen nur an Tierärzte abgegeben und dürfen nur von ihnen angewendet werden. Das Staatsministerium des Innern kann Ausnahmen zulassen, sofern eine Verbreitung von Krankheitserregern nicht zu befürchten ist.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1967 in Kraft.
München, den 1. März 1967

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. M e r k, Staatsminister

**Landesverordnung
zum Vollzug des Gesetzes betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen**

Vom 6. März 1967

Auf Grund des § 4 des Gesetzes betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen vom 25. Februar 1876 (RGBl. S. 163) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Bekanntmachung zum Vollzug des Reichsgesetzes vom 25. Februar 1876, die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen betreffend, vom 24. August 1904 (BayBS II S. 242) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 Buchst. b wird

a) „Rotz, Rotlauf der Schweine, Schweinepest, ansteckende Schweinelähme (Teschener Krankheit) oder Brucellose (seuchenhaftes Verferkeln) der Schweine“

ersetzt durch:

„Brucellose des Rindes (seuchenhaftes Verkalben), Tuberkulose des Rindes, Rotz, Schweinepest, ansteckende Schweinelähme (Teschener Krankheit), Rotlauf der Schweine, Brucellose der Schweine (seuchenhaftes Verferkeln) oder Brucellose der Schafe und Ziegen (seuchenhaftes Verlammen)“;

b) nach Nummer 1 folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a) einer ein Prozent wirksames Formaldehyd enthaltenden Lösung, bei einer Infektion

des Wagens durch Rinderpest mit einer zwei Prozent wirksames Formaldehyd enthaltenden Lösung. Die ein Prozent wirksames Formaldehyd enthaltende Lösung ist durch Mischen von 30 ml Formalin mit einem Liter Wasser herzustellen. Für die zwei Prozent wirksames Formaldehyd enthaltende Lösung ist die doppelte Menge Formalin zu verwenden. Das Formalin muß den Anforderungen des Deutschen Arzneibuches entsprechen;“

2. In § 4 Abs. 3 wird

a) in Satz 1 „Rotz, Rotlauf der Schweine, Schweinepest, ansteckende Schweinelähme (Teschener Krankheit) oder Brucellose (seuchenhaftes Verferkeln) der Schweine“

ersetzt durch:

„Brucellose des Rindes (seuchenhaftes Verkalben), Tuberkulose des Rindes, Rotz, Schweinepest, ansteckende Schweinelähme (Teschener Krankheit), Rotlauf der Schweine, Brucellose der Schweine (seuchenhaftes Verferkeln) oder Brucellose der Schafe und Ziegen (seuchenhaftes Verlammen)“;

b) in Satz 2 „der bezeichneten“ durch: „von“ ersetzt.

3. In § 7 Abs. 4 wird

a) „Rotlauf der Schweine, Schweinepest, ansteckende Schweinelähme (Teschener Krankheit) oder mit Brucellose (seuchenhaftes Verferkeln) der Schweine“

ersetzt durch:

„Brucellose des Rindes (seuchenhaftes Verkalben), Tuberkulose des Rindes, Schweinepest, ansteckende Schweinelähme (Teschener Krankheit), Rotlauf der Schweine, Brucellose der Schweine (seuchenhaftes Verferkeln) oder Brucellose der Schafe und Ziegen (seuchenhaftes Verlammen)“

b) „(§ 4 Abs. 2 unter b), die vollständig mit dem Dünger zu durchmischen ist,“

ersetzt durch:

„(§ 4 Abs. 2 Buchst. b Nr. 1) oder mit einer ein Prozent wirksames Formaldehyd enthaltenden Lösung (§ 4 Abs. 2 Buchst. b Nr. 1a Satz 2), die jeweils vollständig mit dem Dünger zu durchmischen sind,“.

4. Dem § 7 Abs. 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Das Staatsministerium des Innern kann die Maßnahmen nach Satz 1 auch in anderen Fällen anordnen, wenn das zur Verhütung der Verschleppung von Seuchen für unerlässlich erachtet wird.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1967 in Kraft.

München, den 6. März 1967

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. M e r k, Staatsminister

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Organisation der bayerischen Eichverwaltung**

Vom 13. März 1967

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr folgende Verordnung:

§ 1

Die Nebeneichämter Dingolfing, Neustadt a. d. Aisch und Kitzingen werden aufgehoben.

§ 2

In der Anlage 1 der Verordnung über die Organisation der bayerischen Eichverwaltung vom 9. August 1957 (GVBl. S. 177), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Februar 1965 (GVBl. S. 29), werden in der Spalte „Nebeneichämter“ gestrichen:

1. bei Nr. 11: „Dingolfing“
2. bei Nr. 13: „Neustadt a. d. Aisch“
3. bei Nr. 20: „Kitzingen“

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. April 1967 in Kraft.
München, den 13. März 1967

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Verkehr**

Dr. Otto S c h e d l, Staatsminister

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die praktische Ausbildung im Gartenbau**

Vom 14. März 1967

Auf Grund des Art. 6 des Gesetzes über die praktische Ausbildung in der Landwirtschaft vom 7. Mai 1954 (BayBS IV S. 320) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Benehmen mit der berufsständischen Organisation sowie bezüglich der Bestimmungen über das Ausbildungs- und Prüfungswesen im Benehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die praktische Ausbildung im Gartenbau vom 15. März 1957 (GVBl. S. 89) wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 2 Buchst. f Satz 2 werden die Worte „sowie über ein Anzuchtthaus und mindestens über 150 qm Frühbeetfenster“ gestrichen.
2. § 24 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn der Teilnehmer in einem Abschnitt eine schlechtere Note als „mangelhaft“ oder in der mündlichen Prüfung „besonderes Fachwissen“ eine schlechtere Note als „ausreichend“ erzielt hat.“
3. § 39 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn der Teilnehmer in einem Abschnitt eine schlechtere Note als „mangelhaft“ oder in der mündlichen Prüfung „fachliches Wissen“ eine schlechtere Note als „ausreichend“ erzielt hat.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1967 in Kraft.
München, den 14. März 1967

**Bayerisches Staatsministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten**

Dr. Dr. H u n d h a m m e r, Staatsminister

**Verordnung
zur Änderung der Prüfungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Realschulen (RPAO)**

Vom 16. März 1967

Auf Grund der Art. 19 Abs. 2 und 115 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1966 (GVBl. 1967 S. 153) erläßt das

Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuß und dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

§ 65 Abs. 2 der Prüfungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Realschulen in Bayern (RPAO) vom 28. Oktober 1966 (GVBl. S. 446) erhält folgende neue Fassung:

„(2) Von Bewerbern, die dies beantragen, kann die Fachliche Prüfung 1967 noch in der Fächerverbindung Wirtschaftslehre und Englisch, die Fachliche Prüfung 1967 und 1968 noch in der Fächerverbindung Wirtschaftslehre und Betriebswirtschaftliches Rechnungswesen nach den bisherigen Bestimmungen abgelegt werden. Bei der Zulassung zur Fachlichen Prüfung 1967 kann vom Nachweis der in § 14 Abs. 5 und in § 36 Abs. 1 Buchst. c) genannten Zulassungsvoraussetzungen befreit werden, wenn er aus zwingenden Gründen von den Bewerbern nicht erbracht werden kann.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1967 in Kraft.

München, den 16. März 1967

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

I. V. Erwin Lauerbach, Staatssekretär

Bekanntmachung

der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 13. Februar 1967 Vf. 40 — VII — 66 betreffend den Antrag des Dr. phil. Georg Wolfgang Volke in Bad Abbach, Regensburger Straße 27, auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des Art. 11 Abs. 2 Buchst. b in Verbindung mit Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b des Gesetzes über die Wahl der Gemeinderäte und der Bürgermeister in der Fassung vom 3. August 1965 (GVBl. S. 221)

Gemäß Art. 53 Abs. 4 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof in der Fassung vom 26. Oktober 1962 (GVBl. S. 337) wird nachstehend die Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 13. Februar 1967 bekanntgemacht.

München, den 23. Februar 1967

Bayerischer Verfassungsgerichtshof
Der Generalsekretär:

Dr. M e d e r, Vizepräsident

Vf. 40 — VII — 66

Im Namen des Freistaates Bayern!

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof erläßt in der Sache:

Antrag des Dr. phil. Georg Wolfgang Volke in Bad Abbach, Regensburger Straße 27, auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des Art. 11 Abs. 2 Buchst. b in Verbindung mit Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b des Gesetzes über die Wahl der Gemeinderäte und der Bürgermeister in der Fassung vom 3. August 1965 (GVBl. S. 221)

am 13. Februar 1967

unter Mitwirkung des Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs:

Oberlandesgerichtspräsident Dr. Bäurle,
und der Beisitzer:

1. Vizepräsident Dr. Meder, Oberlandesgericht München,
 2. Senatspräsident Hefe, Bayer. Verwaltungsgerichtshof,
 3. Senatspräsident Schäfer, Bayer. Oberstes Landesgericht,
 4. Landgerichtspräsident Deml, Landgericht Traunstein,
 5. Senatspräsident Dr. Stürmer, Oberlandesgericht München,
 6. Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Grube, Bayer. Verwaltungsgerichtshof,
 7. Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Preisenhammer, Bayer. Verwaltungsgerichtshof,
 8. Oberstlandesgerichtsrat Dr. Preissler, Bayer. Oberstes Landesgericht,
- folgende

Entscheidung:

Der Art. 11 Abs. 2 Buchst. b in Verbindung mit Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b des Gesetzes über die Wahl der Gemeinderäte und der Bürgermeister in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1965 (GVBl. S. 221) verstößt insoweit gegen die Bayerische Verfassung, als die Briefwahl nur in Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern zugelassen ist.

Gründe:

I.

Der Art. 11 des Gesetzes über die Wahl der Gemeinderäte und der Bürgermeister (Gemeindewahlgesetz — GWG —) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. 8. 1965 (GVBl. S. 221) legt die Voraussetzungen für die Erteilung eines Wahlscheins und für die Ausübung des Stimmrechts durch den Wahlscheinsinhaber fest.

Er bestimmt:

(1) Einen Wahlschein erhält ein Wahlberechtigter, der nachweist,

1. — 3. ...

4. daß er infolge eines körperlichen Leidens oder Gebrechens in seiner Bewegungsfreiheit behindert ist

und

a) ...

b) in Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern einen Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann, ...

5. ...

(2) Wer einen Wahlschein besitzt, kann das Stimmrecht ausüben

a) ...

b) in Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern durch Briefwahl, wenn ihm eine Stimmabgabe in der Gemeinde nicht möglich ist.

(3) ...

II.

1. Dr. Georg Wolfgang Volke in Bad Abbach beantragt, der Bayer. Verfassungsgerichtshof möge feststellen, daß der Gesetzgeber den Grundsatz der gleichen Wahl (Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG) und den allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) verletzt habe, weil er in Gemeinden bis zu 5000 Einwohnern den bettlägerigen Bürgern keine Möglichkeit eröffnet habe, bei den Bürgermeister- und Gemeinderatswahlen abzustimmen. Er begehrt, den Art. 11 Abs. 2 Buchst. b in Verbindung mit Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b GWG insoweit für verfassungswidrig zu erklären, als in den kleineren Gemeinden für diese Wahlberechtigten

die Briefwahl nicht zugelassen ist. Somit seien sie sowohl gegenüber den gesunden Bürgern der eigenen Gemeinde als auch gegenüber den bettlägerigen Bürgern der Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern benachteiligt. Das könne sich auch zum Schaden von Wahlbewerbern auswirken, zumal gerade in kleineren Gemeinden einzelne Stimmen den Ausschlag geben könnten.

2. Dem Bayer. Landtag, dem Bayer. Senat und der Bayer. Staatsregierung ist nach Art. 53 Abs. 3 VfGHG Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden.

III.

1. Die Popularklage (Art. 98 Satz 4 BV, Art. 53 Abs. 1 VfGHG) ist zulässig.

a) Die Regelung des Art. 11 Abs. 2 Buchst. b in Verbindung mit Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b GWG ist bayerisches Landesrecht (Art. 53 Abs. 1 Satz 2 VfGHG).

Der Antragsteller will auch, wie seinem Vorbringen zu entnehmen ist, Verstöße gegen Grundrechtsnormen der Bayer. Verfassung, nämlich gegen den Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit und gegen den allgemeinen Gleichheitssatz, rügen. Daß er zur Bezeichnung der nach seiner Meinung beeinträchtigten Grundrechte statt der einschlägigen Normen der Bayer. Verfassung (Art. 14 Abs. 1, 12 Abs. 1, 118 Abs. 1) entsprechende Vorschriften des Grundgesetzes (Art. 28 Abs. 1 Satz 2, Art. 3 Abs. 1) anführt, ist unschädlich. Nach der Begründung des Antrags soll die angefochtene Regelung nicht am Grundgesetz gemessen werden, wozu der Bayer. Verfassungsgerichtshof nicht berufen wäre. Vielmehr soll er über ihre Vereinbarkeit mit der Bayer. Verfassung befinden.

b) Das rechtliche Interesse an der verfassungsgerichtlichen Entscheidung besteht auch dann, wenn demnächst mit Wirkung für die Zukunft eine Gesetzesänderung in Kraft tritt, die den Vorstellungen des Antragstellers entspricht (vgl. den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gemeindewahlgesetzes und des Landkreiswahlgesetzes — Verh. des Bayer. Landtags, 6. Leg.Per., Beilage 20 —). Denn es ist nicht auszuschließen, daß die Feststellung der Verfassungswidrigkeit für schwebende Wahlprüfungsverfahren noch bedeutsam sein kann.

2. Die sachliche Würdigung des Antrags ergibt:

a) aa) Der Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit kann im Bereich des Gemeindewahlrechts (Art. 14 Abs. 1, 12 Abs. 1 BV) nicht dadurch verletzt sein, daß die Bürger der größeren Gemeinden gegenüber den Bürgern der kleineren Gemeinden bevorzugt sind. Wie bereits in der Entscheidung vom 30. 12. 1966 Vf. 27 — VII — 66 S. 7 (GVBl. 1967 S. 211) des näheren dargelegt worden ist, fordert er hier nur, daß Wahlrechtsnormen innerhalb ein und derselben Gemeinde die gleichen rechtlichen Wirkungen haben.

bb) Der Antragsteller meint nun allerdings, der Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit sei auch deshalb verletzt, weil innerhalb derselben Gemeinde kranke und gebrechliche gegenüber den gesunden Wahlberechtigten benachteiligt würden. Diese Auffassung ist unrichtig. Der Gesetzgeber ist nicht verpflichtet, Bürgern, die aus einem in ihrer Person liegenden Grund ihr Stimmrecht nicht persönlich im Wahlraum ausüben können, die Teilnahme an der Wahl durch Einführung der Briefwahl oder auf andere Weise zu ermöglichen (vgl. BVerfGE 12, 139; 15, 165/167). Unterläßt er es, so liegt darin kein Verstoß gegen die Wahlrechtsgleichheit.

b) Dagegen ist die Rüge begründet, daß der allgemeine Gleichheitssatz des Art. 118 Abs. 1 BV verletzt sei.

aa) Durch den Art. 11 Abs. 2 Buchst. b in Verbindung mit Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b GWG wird den Bürgern, die infolge eines körperlichen Leidens oder Gebrechens in ihrer Bewegungsfreiheit behindert sind und deshalb einen Wahlraum nicht oder nur

unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, in Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern das Recht der Briefwahl gewährt. Dagegen ist es Bürgern kleinerer Gemeinden, die sich in der gleichen Lage befinden, nicht eingeräumt. Sie werden also gegenüber den Bürgern der größeren Gemeinden ungleich behandelt.

bb) Die ungleiche Behandlung wäre nur dann mit dem Art. 118 Abs. 1. BV — dessen rechtliche Bedeutung in der angeführten Entscheidung vom 30. 12. 1966 S. 7 erläutert worden ist — zu vereinbaren, wenn sich ein sachlich einleuchtender Grund für sie finden ließe.

Der Verfassungsgerichtshof hat in dieser Entscheidung festgestellt, daß der Art. 11 Abs. 2 Buchst. b in Verbindung mit Abs. 1 Nr. 3 Halbsatz 2 GWG wegen Verletzung des Gleichheitssatzes insoweit gegen die Bayer. Verfassung verstößt, als die Briefwahl nur in Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern für Wähler zugelassen ist, die sich am Wahltag aus triftigen Gründen außerhalb ihrer Gemeinde aufhalten und denen deshalb die Stimmabgabe in der Gemeinde nicht möglich ist. In der Entscheidung wird ausgeführt: Zur Begründung der angegriffenen Regelung werde nur geltend gemacht, daß das Wahlgeheimnis in den kleineren Gemeinden, in denen die Zahl der Briefwähler in aller Regel sehr gering sei, nicht gewährleistet wäre, wenn die Briefwahl auch für sie zugelassen würde; bei gesonderter Auszählung der Briefwählerstimmen ließe sich u. U., vor allem wenn sie insgesamt für dieselbe Partei abgegeben worden seien, feststellen, wie die einzelnen Briefwähler gewählt hätten. Diese Befürchtung könne aber — so legt die Entscheidung eingehend dar — für den Gesetzgeber kein sachlich einleuchtender Grund sein, die Briefwahl nur für die größeren Gemeinden zuzulassen. Denn eine besondere Gefahr für das Wahlgeheimnis bestehe offensichtlich nur dann, wenn die Briefwählerstimmen gesondert ausgezählt würden oder sonstwie als solche erkennbar seien, etwa weil Wahlumschläge nur bei der Briefwahl, nicht aber bei der persönlichen Stimmabgabe verwendet würden. Für eine solche Regelung bestehe aber kein sachlich gerechtfertigter Grund, geschweige denn eine Notwendigkeit. Denn die gemein-

schaftliche Auszählung aller Wählerstimmen und die einheitliche Verwendung von Wahlumschlägen bereiteten keinerlei Schwierigkeiten, weder technischer noch finanzieller Art.

Die Erwägungen, die der Entscheidung vom 30. 12. 1966 zugrunde liegen und auf die, um Wiederholungen zu vermeiden, verwiesen wird, gelten auch für die von dem Antragsteller Dr. Volke angefochtene Regelung. Sie läßt sich also nicht damit rechtfertigen, daß das Wahlgeheimnis durch die Zulassung der Briefwahl für die kleineren Gemeinden in besonderem Maße gefährdet wäre.

Ebensowenig ist ein anderer sachlich einleuchtender Grund für die beanstandete Beschränkung der Briefwahl ersichtlich. Der Gesetzgeber hat insbesondere auch nicht vorgesehen, daß die Benachteiligung kranker und gebrechlicher Bürger der kleineren Gemeinden vom Ordnungsgeber in anderer Weise, nämlich durch die Einrichtung sog. fliegender Wahlkommissionen (vgl. § 54 Abs. 3 Satz 2 der Gemeindewahlordnung vom 3. 8. 1965 — GVBl. S. 230 —), ausgeglichen werde. Er hat ihm keine entsprechende Ermächtigung erteilt (s. Art. 41 GWG). Wie der Bayer. Senat und die Bayer. Staatsregierung zutreffend darlegen, scheidet auch eine derartige Regelung von vornherein als nicht praktikabel aus; die Durchführung der Wahl wäre unerträglich erschwert; insbesondere würde es gerade in den kleineren Gemeinden häufig an geeigneten Wahlhelfern fehlen.

c) Die angegriffene Differenzierung begünstigt demnach unter Verstoß gegen den Art. 118 Abs. 1 BV die Bürger in den Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern gegenüber den Bürgern der kleineren Gemeinden. Der Verfassungsgerichtshof stellt daher fest, daß der Art. 11 Abs. 2 Buchst. b in Verbindung mit Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b GWG den Gleichheitssatz verletzt.

Das Verfahren ist kostenfrei (Art. 22 Abs. 1 Satz 1 VfGHG).

gez. Dr. Bäurle	Dr. Meder	Hefele
gez. Schäfer	Deml	Dr. Stürmer
gez. Dr. Grube	Dr. Preisenhammer	Dr. Preissler

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, 8 München 22, Prinzregentenstraße 7.
Druck: Münchener Zeitungsverlag, 8 München 3, Bayerstr. 57/67. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis Ausgabe A vierteljährlich DM 3,20. Einzelpreis bis 8 Seiten 35 Pf., je weitere 4 Seiten 10 Pf + Porto. Einzelnummern durch die Buchh. J. Schweitzer Sortiment, 8 München 2, Ottostraße 1a.